

4110/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4430/J betreffend des Baubeginnes der Umfahrung Spital/Semmering, welche die Abgeordneten DI Schöggel und Genossen am 14.5.1998 an mich richteten, stelle ich fest, daß der Bau der Umfahrung Spital/Semmering seitens der ÖSAG im Rahmen der ASFINAG erfolgen wird. Ich habe aber eine Information seitens der ÖSAG eingeholt, aufgrund welcher die Anfragebeantwortung erstellt wurde:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Unter Voraussetzung eines klaglosen Vergabeverfahrens ist mit einem Baubeginn des Tunnels Spital im September 1998 zu rechnen. Der dazugehörige Freilandabschnitt Anschlußstelle Spital Ganzstein Ostportal soll im Frühjahr 1999 begonnen werden.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Der Tassenverlauf ist im beiliegenden Lageplan 25.000 ersichtlich.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Grundsätzlich ist mit den für einen Baubetrieb üblichen Beeinträchtigungen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften zu rechnen, wobei die zur Verwendung gelangenden Geräte und die zur Ausführung kommenden Baumethoden dem letzten Stand der Technik entsprechen werden. Um die Belastung für die Anrainer auf ein Minimum zu reduzieren, werden den bauausführenden Firmen die strengen Grenzen für Lärm - und Staubemissionen vertraglich vorgeschrieben.

Darüber hinaus werden durch laufende Beweissicherungen an Gebäuden, Quellen etc. die Interessen der anrainenden Bevölkerung gewahrt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Hinsichtlich der Materialdisposition wurde in der Planung getrachtet, eine ausgeglichene Massenbilanz zu erreichen. Die endgültige Massenbilanz hängt von der Qualität der vor Ort angetroffenen Bodenmaterialien ab und kann sich zum Teil ändern.

Aus heutiger Sicht sind im Bereich des gesamten Bauloses ca 200.000 m³ nicht verwendbares Überschußmaterial zu erwarten, welches auf Deponiestandorte abtransportiert wird. Das wegzuschaffende Material geht mit dem Verlassen des Baubereiches in das Eigentum des Auftragnehmers über, welcher für den ordnungs - und vorschriftsgemäßen Abtransport unter Nachweispflicht zu sorgen hat.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Auswahl über Zahl und Ausmaß der Deponiestandorte ergibt sich im Zuge des Baubetriebes in Abhängigkeit von den jeweiligen Auftragnehmern.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Endgestaltung der Deponiestandorte hängt von den jeweiligen Auflagen ab, die der Auftragnehmer bei Nachweis zu befolgen hat.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Da der Auftragnehmer die Entsorgungspflicht zu übernehmen hat, wurden bezüglich der Deponiestandorte keine diesbezüglichen Verhandlungen mit Grundbesitzern geführt.

Anlage konnte nicht gescannt werden !!